

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Redacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 23 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzelle 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee und Wallenhausstraße 6.

Nr. 25.

Freitag, den 25. Januar

1861.

Dresden, den 25. Januar.

— Sr. Maj. haben zu genehmigen geruht, daß der Confistorialrath und Hofprediger D. Käuffer den ihm von Sr. Maj. dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe annehme und trage.

— Das Kreis- und Verordnungsblatt des Regierungsbezirks Leipzig enthält folgende Generalverordnung, in welcher die Stadtverordnetencollegien gewarnt werden, sich mit andern Fragen als den in ihr Bereich gehörenden zu beschäftigen: „In einzelnen Städten des hiesigen Regierungsbezirks ist es neuerlich vorgekommen, daß Stadtverordnetencollegien als solche mit andern Gegenständen sich beschäftigt haben, als auf welche ihre Competenz durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — § 115 der Allgemeinen Städteordnung — beschränkt ist. So ist z. B. darüber beraten und Beschluß gefaßt worden, ob und in welcher Weise der Beitritt zu den bekannten Petitionen um Wahlreform von den Stadtverordneten erklärt werden solle. Die unterzeichnete Regierungsbehörde hält sich für verpflichtet, auf die offenbare Ungefehrlichkeit eines solchen Gebahrens mit dem Beisügen aufmerksam zu machen, daß man wieder vorkommenden Falls Aufsicht wegen zu fernem Einschreiten sich genöthigt sehen würde. Leipzig, 14. Januar 1861. Königl. Kreisdirection. v. Burgdorff.“

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Unsere Leser werden sich vielleicht der seiner Zeit auch in diesen Blättern erwähnten, von dem Bezirksgericht Meissen geführten Untersuchung erinnern, laut welcher ein gewisser Johann Gottfr. Scheffler das Gutgebäude seines Vaters in Großobritz aus dem Grunde angeklagt haben sollte, um eine bei demselben unternommene Entfremdung von 186 Thlr. spurlos zu machen. Er wurde damals in erster Instanz zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt, und erhob dagegen zwar Berufung, ließ sich aber einstweilen nach Waldheim zu Verbüßung der verhängten Strafe abführen. Nach dreimonatlichem Aufenthalt daselbst erschien das Erkenntnis des 1. Appellationsgerichts, das ihn in Mangel ausreichenden Beweises freisprach und der Inhaftat wurde nun natürlich sofort wieder entlassen. Derselbe Scheffler, z. B. 28 Jahr alt, stand nun am vorigen Dienstage unter der Anklage des Diebstahls wiederum vor den Schranken des hiesigen Bezirksgerichts. Er war seit dem Juli v. J. bis zum 1. Oct. als Hausknecht in dem Gasthaus St. Petersburg alhier in Diensten gewesen und hatte während jener Zeit mit dem andern Hausknecht, Namens Uhlig, gemeinschaftlich eine Stube nebst Kammer inne gehabt. Nach seinem Abzug war er dienstlos und hatte sich einstweilen in der Löpfergasse eingemietet, besuchte aber noch einige Mal seinen früheren Stübgenossen Uhlig, bei dem er noch einige Sachen zurückgelassen zu haben behauptete. Dessen Familiennamen wollte er nun gar nicht gekannt haben, weil derselbe, wie alle Hausknechte, nur mit seinem

Bornamen genannt worden sei. Dieser jedoch führte den Beweis, daß er seinen Namen recht wohl gewußt, indem er einmal einen Gensdarm, der nach dem Hausknecht Uhlig gefragt, sofort zu ihm geführt, auch einmal eine Kiste nebst Brief an seinen Vater fortzuschaffen gehabt habe, auf denen der Name „Uhlig“ groß zu lesen gewesen wäre. Um diesen anscheinend geringfügigen Umstand bewegte sich ein großer Theil der Beweisführung. Denn am 11. Oct. war Scheffler zum letzten Male in der jetzt von Uhligen allein bewohnten Stube und Kammer gewesen, während der Arbeiter Hegewald des Herrn Wallerstein, welcher letztere in der Stadt Petersburg eine Niederlage hat, sich mit in der Stube befand. Nach dieser Zeit machte Uhlig die traurige Wahrnehmung, daß ihm aus seiner in der Kammer befindlichen Kade ein auf 20 Thlr. lautendes Sparkassenbuch gestohlen worden sei. Angestellte Nachfragen ergaben, daß jenes Geld am 11. oder 12. Oct. auf der Sparkasse erhoben worden sei. Sowohl die Beschreibung des Mannes, der es geholt, als die sonstigen Umstände lenkten den Verdacht Uhligs auf Hegewalden und Schefflern. Ersterer war schon den Sonntag darauf (14. Oct.) zur polizeilichen Haft gebracht, Scheffler erst am folgenden Tage, und es war ein eigenthümlicher Zufall, daß der betr. Schließer, wahrscheinlich aus Unkunde oder ohne besondere Instruction, Schefflern in dasselbe Gefängniß steckte, in welchem sich sein Mitangeklagter Hegewald befand. Ersterer benützte diesen Umstand zu seinem Vortheil aus. Denn er wußte seinen Leidensgefährten über das ihm Bemessene sowohl, als über Anderes anzuhören, und baute hierauf sein nachheriges Läugnungs-system. Er blieb nämlich sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung beharrlich bei der Behauptung stehen, daß nicht er, sondern Hegewald das Sparkassenbuch gestohlen habe. Dieser habe es ihm beim damaligen Fortgehen aus dem Hause mit der Bitte eingehändigt, für ihn das Geld von der Sparkasse zu holen, weil er dem Schneider etwas schulde; der Name, den das Sparkassenbuch getragen, sei ihm nicht aufgefallen, denn er habe Hegewalden damals eben auch nur nach seinem Bornamen „Heinrich“ gekannt. Unterwegs sei er auf den ehemaligen Hausknecht in St. Petersburg, den im vorigen Jahre wegen Diebstahls zu Arbeitshaus verurtheilten und jetzt von dort zur Hauptverhandlung als Zeuge anher sitzenden Vogel gestossen und habe diesen gebeten, für ihn das Incasso zu besorgen, was dieser auch, wie beauftragt wurde, gethan. In der Heinemann'schen Wirthschaft auf der Frauengasse war dann die Ablieferung erfolgt, er selbst habe aber das Geld, so behauptete er, gegen Abend Hegewalden ausgehändigt, und davon 1 Thlr. als Darlehn zurückbehalten. Nun aber bewies letzterer, daß er zwar gleichzeitig, aber nicht mit Schefflern zusammen die Stadt Petersburg verlassen, er sei